

Richtlinien der Gemeinde Strullendorf für die Gewährung von Investitionszuschüssen an Sportvereine

Antragsberechtigte

Nach diesen Richtlinien werden Vereine gefördert, welche

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Deutschen Sportbund oder dem Bayerischen Landes-Sportverband oder einer diesen Verbänden angeschlossenen Organisationen oder einem vergleichbaren Dachverband angehören und
- b) im Vereinsregister mit ihrem Vereinssitz in Strullendorf oder einem seiner Gemeindeteile eingetragen sind.

Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BayBO (Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können) entsprechend den Richtlinien des Freistaates Bayern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Bereich des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Diese baulichen Anlagen im Sinne von Satz 1 müssen Investitionscharakter im Sinne der kommunal-haushaltsrechtlichen Vorschriften haben und die zuschussfähigen Beschaffungs- und Ausführungskosten müssen mindestens 400 Euro betragen.
- b) Generalinstandsetzungen von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müßte, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens) oder der Substanzerhaltung (z.B. Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen) zu behandeln. Der Verein muss eine solche Massnahme vor Baubeginn bei der Gemeinde anzeigen. Gleichzeitig sind die veranschlagten Baukosten mit anzugeben. Die vorstehenden Maßnahmen werden aber nur dann gefördert, wenn die reinen Materialkosten mindestens 3.000 Euro betragen.

- c) Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggf. dessen Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird.
- d) Erschließungsbeiträge und Wasserherstellungsbeiträge
- e) Parkplätze und Stellflächen an Sportanlagen
- f) Neuanlegungen und Generalinstandsetzungen von Kinderspielplätzen

Höhe der Förderung

- a) Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzungen von Sportstätten, Erwerb eines Objekts

Die Höhe der Förderung für jede bauliche Anlage sowie für den Erwerb eines Objekts beträgt 10 v.H. der vom Bayer. Landes-Sportverband oder dem Bayer. Sportschützenbund oder von einer sonstigen ähnlichen anerkannten Einrichtung oder von der Gemeinde selbst als zuschussfähig festgestellten Kosten, maximal jedoch 20.000 Euro.

Müssen die zuwendungsfähigen Kosten ganz oder teilweise von der Gemeinde selbst festgestellt werden, so finden für diese Feststellung die Richtlinien des Freistaates Bayern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im Bereich des Bayer.Landes-Sportverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

- b) Erschließungsbeiträge bzw. Wasserherstellungsbeiträge

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuß in Höhe der nach den einzelnen Gemeindegesetzungen festzulegenden Erschließungsbeiträge bzw. der Beiträge für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung.

Die jeweils anfallenden Kanalherstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung sind von den Vereinen an die Gemeinde zu entrichten.

- c) Parkplätze und Stellflächen an Sportanlagen

Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit einer derartigen Parkplatzanlage ist, daß der Parkplatz mit Schotterrasen, Rasengittersteinen oder einem sonstigen wasserdurchlässigen Belag angelegt wird.

Die Höhe der gemeindlichen Förderung für jede Parkplatzanlage (Parkplätze und Stellflächen) beträgt 10 v.H. der gegenüber der Gemeinde nachgewiesenen Baukosten.

Ist die Sportanlage mit einem Gaststättenbetrieb oder einem Ausschank verbunden, so müssen der Gemeinde vor einer Förderung der Neuanlage von Parkplätzen die hierfür erforderlichen Parkplätze oder Stellflächen gemäß der gemeindlichen Satzung für die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Kfz-Stellplätzen und deren Ablösung nachgewiesen werden.

- d) Die Gemeinde fördert die Neuanlegung eines Kinderspielplatzes durch den jeweils örtlichen Verein. Der Kinderspielplatz muß aber jederzeit für die gesamte Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Der Unterhalt obliegt alleine dem Verein. Es wird hierzu ein einmaliger Zuschuß in Höhe der Materialkosten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro gewährt. Die nächste Förderung für denselben Spielplatz kann erst nach einer Bestandsaufnahme durch den Verein oder die Gemeinde nach einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Bezuschusst werden dann neben den neuen Geräten auch Austauschgeräte. Grundlage für die Bezuschussung ist auch hier die Höhe der Materialkosten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro. Bei weiteren wiederholten Förderungen wird entsprechend verfahren.

Festsetzung und Auszahlung des Förderbetrages

Die jeweiligen Zuwendungen werden von der Gemeinde nur auf schriftlichen Antrag hin festgesetzt. Die einzelnen Anträge sind bei der Gemeinde bis spätestens 15.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können erst bei der Festsetzung und Verteilung der Zuschussmittel im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

Zur betragsmäßigen Festsetzung des Zuschusses in Euro ist der Gemeinde der Bewilligungsbescheid des Bayer. Landes-Sportverbandes, des Bayer. Schützenbundes oder der jeweiligen sonstigen anerkannten Zuschußstelle über die entsprechende Zuwendung für die bauliche Anlage vorzulegen. Liegt den betreffenden Vereinen ein solcher Bewilligungsbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Gemeinde noch nicht vor, so hat er bei der Gemeinde eine aufgeschlüsselte Kostenschätzung und einen Finanzierungsplan über die jeweilige Maßnahme einzureichen. Der Förderbeitrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuß gewährt. Er ist jedoch zurückzuzahlen, wenn die Arbeiten nicht planmäßig oder entgegen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften durchgeführt werden. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des endgültigen Bewilligungsbescheides. In den Fällen, in denen die Gemeinde selbst die zuschussfähigen Kosten festzusetzen hat, erfolgt die Zahlung der Zuwendung nach Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises und nach dessen Prüfung durch die Gemeinde. In Abweichung hiervon kann die Gemeinde im Vorgriff auf den sich endgültig errechnenden Zuschußbetrag dem Baufortschritt entsprechend Vorauszahlungen an den jeweiligen Antragsteller leisten. Der Baufortschritt ist durch einen

Verwendungsnachweis mit Vorlage der einzelnen Rechnungen für die bauliche Anlage bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Auszahlungsbetrag kann nicht höher sein als 10 v.H. der zum Zeitpunkt der Auszahlung der Vorausleistung gemäß dem Baufortschritt verbauten zuschussfähigen Bauausgaben. Sich etwa aufgrund der Vorauszahlung ergebende Überzahlung an den Antragsteller sind von diesem an die Gemeinde zurückzuerstatten. Der Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses bzw. der Vorauszahlungen bleibt der Gemeinde vorbehalten und kann auf verschiedene Rechnungsjahre verteilt werden.

Bereitstellung der Mittel

Die Gemeinde stellt pro Haushaltsjahr 10.000 Euro an Investitionszuschußmitteln im Haushaltsplan bereit. Reichen mehrere Antragsteller fristgemäß ihre Zuschußanträge bei der Gemeinde in einem Haushaltsjahr ein und übersteigt der sich demnach errechnende Gesamtbetrag der beantragten Zuschüsse bzw. der Vorauszahlungen hierauf 10.000 Euro, so wird für jeden Antragsteller der Zuschußsatz in Höhe von 10 v.H. der zuschussfähigen Kosten anteilmäßig in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der nach den einzelnen Antragstellern zueinander stehen und der jährlich zur Auszahlung gelangende Betrag nicht über 10.000 Euro hinausgeht.

Gültigkeit

Die Richtlinien gelten ab dem 01.04.2010